

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein am Donnerstag, den 14. Dezember 2017 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. Valentin Egger
Vzbgm. DI Markus Tschischej (trifft um 18.07 Uhr ein; TOP 1)

Mag. Peter Ruttnig (trifft um 18.07 Uhr ein; TOP1)
SR Helmut Köstinger (trifft um 18.11 Uhr ein; TOP 2)
Theresia Lauer
Valentin Michor
Josef Maurel
Peter Struger
Tamara Fuchs
Karl Kaltenhauser

Friedrich Pribassnig
Stefan Michor
Peter Funke
Martin Deutschmann
Ewald Konstantinovics
Helmut Nickel
Stefan Nastran
Alois Wolf

Entschuldigt:

Dr. Sabine Tschernko
Marianne Edlacher
Klaus Pinter

Ersatz

Ewald Konstantinovics
Alois Wolf
Karl Kaltenhauser

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler
Finanzverwalter: Michael Holzer
Schriftführer: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, die Ersatzmitglieder sowie die Gastzuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

- a) **Anfrage der Bürger Allianz: Hinweisschilder mit Hausnummern für Althofen**

- b) **Antrag der Bürger Allianz: Errichtung von Urnenplätzen in Grafenstein**

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger werden Hr. Friedrich Pribasnig und Hr. Josef Maurel vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Umwidmungen/Flächenwidmungsplan

a) Umwidmungen

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle Nr.: 686/1, KG: 72150 Pakein des Widmungspunktes 2/2017.

Abstimmung: einstimmig

b) Aufschließungsgebietsverordnung

Erläuterung und Begründung ad Aufschließungsgebietsverordnung 2018

Im Zuge der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurden die bestehenden A-Gebiete und Festlegung neuer A-Gebiete entsprechend den Vorgaben des K-GplG 1995 geprüft. Die nachfolgenden A-Gebiete wurden in den Rechtsbestand des neuen FLÄWI 2018 übernommen. Basis der Flächenermittlung ist die GDB bzw. bei Teilgrundstücken das Ausmaß lt. DKM.

A01/2017:

Die Übernahme als A-Gebiet erfolgt, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund der TAG-Leitungen öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Eine Aufhebung des A-Gebietes im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wäre sachlich nicht rechtfertigbar.

A02/2017

Die Übernahme als A-Gebiet erfolgt, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung (z.B. betreffend Verkehrserschließung) öffentliche

Rücksichten entgegenstehen. Eine Aufhebung des A-Gebietes im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wäre sachlich nicht rechtfertigbar.

A03/2017

Die Übernahme als A-Gebiet erfolgt, da für die widmungsgemäße Verwendung des gegenständlichen Baulandes, unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz, wegen ausreichend vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch geeigneten Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäße Verwendung aufgrund ungenügender Erschließung (z.B. betreffend Verkehr, fehlende innerörtliche Erschließung) öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Zudem beträgt das Flächenausmaß 4,84 ha. Eine Aufhebung des A-Gebietes im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wäre sachlich nicht rechtfertigbar.

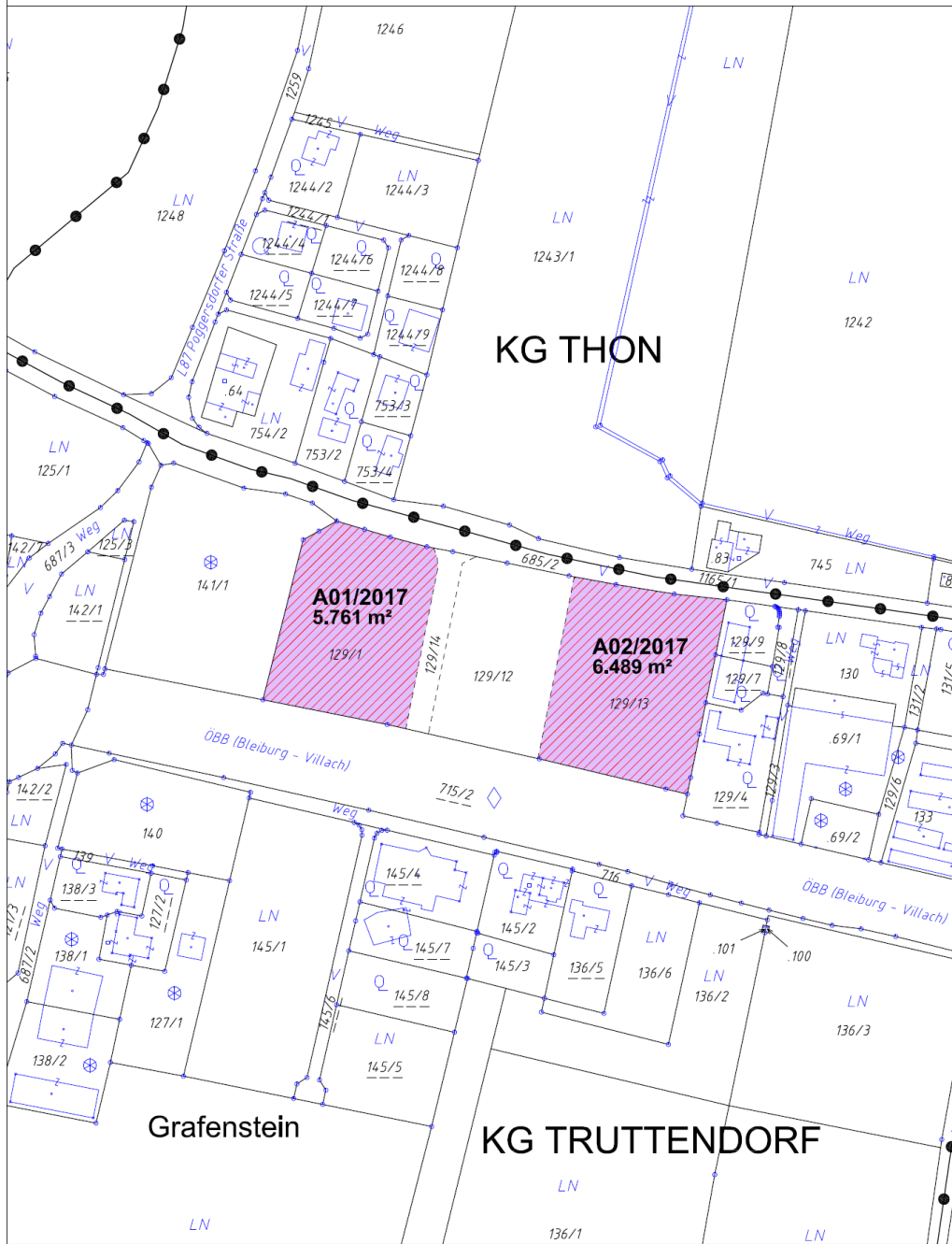
Ad HQ 100

Für das Gemeindegebiet von Grafenstein liegen aktuell keine aktuellen kommissionierten bzw. fachlich freigegebenen Gefahrenzonenpläne des Amtes für Wasserwirtschaft vor. Eine Festlegung von A-Gebieten auf Basis von Entwürfen bzw. Vorentwürfen von Gefahrenzonenplänen wurde in Absprache mit der Abt. 8 UA Wasserwirtschaft, der Abt. 3 UA fachliche Raumordnung und der Marktgemeinde Grafenstein als nicht zweckmäßig erachtet. Die HQ 100 Überflutungsbereiche der Gefahrenzonenplanentwürfe wurden als eigenes Planwerk (HQ 100 Gefahrenzonenplanentwürfe, M 1:30.000) im FLÄWI 2018 ersichtlich gemacht. Nach Kommissionierung bzw. fachlicher Freigabe der Gefahrenzonenpläne erfolgt die Festlegung der A-Gebiete entsprechend den Vorgaben des K-GplG 1995 (ungünstige natürliche Verhältnisse, Gefährdungsbereiche) und ein Austausch der betroffenen FLÄWI-Blätter.

Einwendungen und negative behördliche Stellungnahmen zur Kundmachung sind nicht eingelangt.

MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN - VERORDNUNG A-GEBIETE
Lageplan ad A01/2017, A02/2017

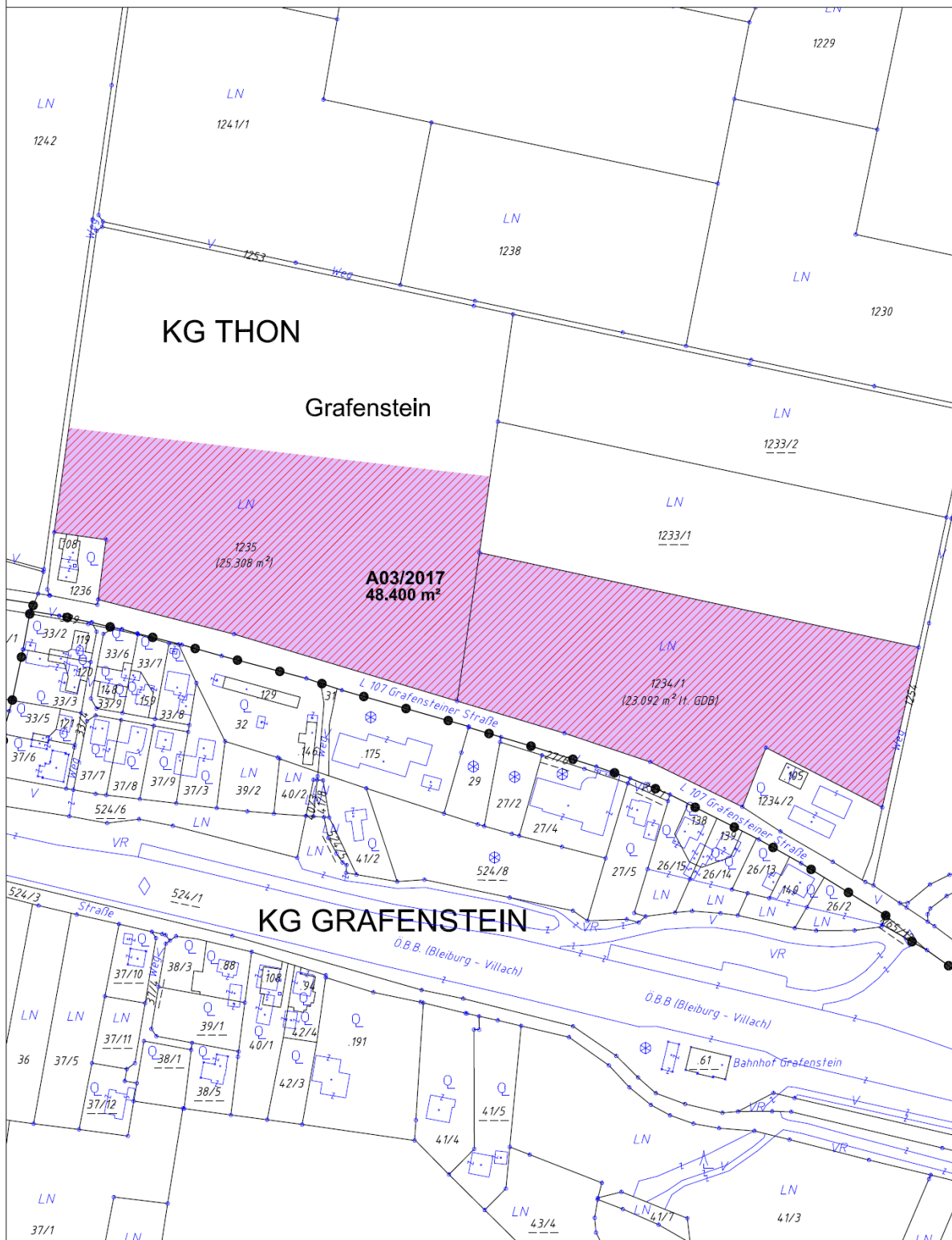
Bl.Nr. B2



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN - VERORDNUNG A-GEBIETE

Lageplan ad A03/2017

Bl.Nr. B2



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 14.12.2017 Zahl 004-1/4/2017-3b mit der die "**Aufschließungsgebietsverordnung 2018**"

gemäß §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 23 idGF. LGBl. Nr. 24/2016 erlassen wird.

§ 1

Festlegung von Aufschließungsgebieten

Folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile werden als Aufschließungsgebiet festgelegt:

A01/2017 Gst 129/1 z.T., KG Truttendorf
im Ausmaß von 5.761 m²

A02/2017 Gst 129/13, KG Truttendorf
im Ausmaß von 6.489 m²

A03/2017 Gst 1235 z.T. (25.308 m²) und 1234/1, KG Thon
im Ausmaß von 48.400 m²

§ 2

Wirksamkeit

1. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.
2. Mit der Rechtskraft dieser Verordnung treten sämtliche bisherigen Festlegungen von Aufschließungsgebieten außer Kraft.

Der Bürgermeister

(Mag. Stefan Deutschmann)

Anlage:

- * Lagepläne
- * Erläuterung der Verordnung

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Beschlussfassung der Aufschließungsgebietsverordnung.

Abstimmung: einstimmig

c) Ergänzungskundmachung Überarbeitung FLÄWI

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag an den Gemeinderat, auf Berücksichtigung der Widmungspunkte 20-34/2017 bei der Überarbeitung des FLÄWI.

Abstimmung: einstimmig

d) Revisionsplan; Kundmachung vom 25.10.2017

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag an den Gemeinderat den durch die Marktgemeinde Grafenstein kundgemachten Revisionsplan, AZ: 031-5/5/2017 vom 23.10.2017, kundgemacht vom 25.10.2017-22.11.2017, zu beschließen.

Einwendungen und negative behördliche Stellungnahmen zur Kundmachung sind nicht eingelangt.

Abstimmung: einstimmig

e) Verordnung neuer Flächenwidmungsplan 2018

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein

vom 14.12.2017

Zahl 004-1/4/2017 3e

mit der der **Flächenwidmungsplan 2018** erlassen wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 des K-GplG 1995, LGBl. 23/1995 idGF. 24/2016, wird verordnet:

§ 1

Der mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 17.07.2017 und vom 14.12.2017 abgeänderte und in der Anlage dieser Verordnung im Maßstab 1:5000 zeichnerisch dargestellte Flächenwidmungsplan wird als "**Flächenwidmungsplan 2018**" für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Grafenstein erlassen.

§ 2

Durch den "Flächenwidmungsplan 2018" wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes

als Bauland (§ 3 K-GplG 1995), als Grünland (§ 5 K-GplG 1995) und als Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) sowie welche Flächen als Aufschließungsgebiet (§ 4 K-GplG 1995),

als Vorbehaltsflächen (§ 7 K-GplG 1995) und als Sonderwidmungen (§ 8 K-GplG 1995) ausgewiesen sind.

§ 3

Der "Flächenwidmungsplan 2018" wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Der Bürgermeister

Anlage:

- * Flächenwidmungsplan 2018 (zeichnerische Darstellung)
- * Erläuterungsbericht zum Flächenwidmungsplan 2018

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung zum Flächenwidmungsplan 2018.

Abstimmung: einstimmig

4. Bericht Kontrollausschuss

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet Hr. Mag. Ruttnig um Berichterstattung.

Es folgt der Bericht des Kontrollausschusses vom 13.09.2017 und 6.12.2017

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für den Bericht.

5. Bericht Bestattungsausschuss

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bittet Hr. SR Köstinger um Berichterstattung.

Es folgt der Bericht des Bestattungsausschusses vom 22.11.2017.

6. Nachtragsvoranschlag 2017

a) Nachtragsvoranschlag 2017



Marktgemeinde Grafenstein
Bezirk Klagenfurt
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
Tel.Nr.04225/2220 * FAX Nr: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates vom XX. Dezember 2017, Zahl. 004-1/X/2017, über die Erstellung des 2. Nachtragsvoranschlages 2017

Gemäß § 88 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, wird der Voranschlag der Marktgemeinde Grafenstein nach der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2016 Zahl 004-1/5/16 im Sinne der Anlagen abgeändert.

a) Ordentlicher Voranschlag: In EURO

	bisherige Summe	erweitert/gekürzt	Gesamtsummen
Summe der Ausgaben	5.254.800	178.700	5.433.500
Summe der Einnahmen	5.245.800	178.700	5.424.500
Abgang	0	0	0
b) außerord. Voranschlag			
Summe der Ausgaben	594.000	46.700	640.700
Summe der Einnahmen	594.000	46.700	640.700
c) Gesamtausgaben			
Gesamteinnahmen	5.848.800	225.400	6.074.200
Gesamtabgang	0	0	0

Die Verordnung tritt am XX. Dezember 2017 in Kraft.

Grafenstein, am XX. Dezember 2017

Kundmachungsvermerk:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: XX.12.2017

Abgenommen am:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Beschlussfassung für den Nachtragsvoranschlag 2017.

Abstimmung: mehrheitlich

b) Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2017

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Beschlussfassung des vorstehenden Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes für 2017.

Abstimmung: mehrheitlich

c) Zweckänderung BZ-Mittel 2017

Änderung des Verwendungszwecks Kapitaltransferzahlung Hambruschsaal (A03-ALL1371/1-2015 vom 02.02.2016) in Motorikpark (€ 40.000,00).

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Zweckänderung der BZ-Mittel 2017.

Abstimmung: einstimmig

7. Stellenplan 2018



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/4/2017 - 7

Betr.: Stellenplan per 01.01.2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 5 des Kärntner

Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	Stellenplan nach K- GBG		Stellenplan nach K- GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID4	60
100	-	D	IV	AK-RSB2A	27
55	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	B	VI	AK-SSB4	42
100	-	C	V	AK-SSB3	39
100	-	C	V	KU-KBER3	45
100	-	C	V	KU-KB3	36
100	-	C	V	KU-KB2B	33
100	-	K		EP-PL1	42
100	-	K		EP-PFK2	39
56,25	-	K		EP-PFK2	39
50	-	K		EP-PFK2	39
75	-	P3	III	EP-PK2	27
87,5	-	P3	III	EP-PK2	27
68	-	P3	III	EP-PK2	27
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
87,5	-	P3	III	TH-HFK3	33
50	-	P5	III	TH-RP2	18
75	-	P5	III	TH-RP2	18
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
75	-	P5	III	TH-RP2	18
75	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P3	III	TH-HFK3	33
100	-	P3	III	TH-HFK3	33

100	-	P3	III	TH-HFK3	33
100	-	P1	III	TH-FA1	39

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

angeschlagen am: ...
abzunehmen am: ...
abgenommen am: ...

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Beschlussfassung des vorstehenden Stellenplanes, vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Abstimmung: einstimmig

8. Voranschlag 2018, Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan

a) Voranschlag 2018

VERORDNUNG

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr **2018** wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, wie folgt festgestellt:

§ 1 Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

a) Ordentlicher Voranschlag	
Summe der Ausgaben	€ 5.255.300
Summe der Einnahmen	€ <u>5.255.300</u>
b) Außerordentlicher Voranschlag	
Summe der Ausgaben	€ 502.500
Summe der Einnahmen	€ <u>502.500</u>
c) GESAMTAUSGABEN	€ 5.757.800
GESAMTEINNAHMEN	€ <u>5.757.800</u>
GESAMTABGANG	€ <u><u>0</u></u>

§ 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der GHÖ LGBl. Nr. 2/1999 wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520, 8530, 8260, 8170) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft

Weitere Feststellungen:

- a) **Kassen- (Kontokorrent-) kredit:**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14.12.2017 festgesetzt, dass die Gemeinde Grafenstein zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen- (Kontokorrent-) kredite bis zum

Höchstausmaß von Euro 500.000,00

aufnehmen kann.

Marktgemeinde Grafenstein, xx.12.2017

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Beschlussfassung des Voranschlages 2018.

Abstimmung: mehrheitlich

b) Mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2018

Marktgemeinde Grafenstein		Voranschlag 2018 (Plan 2019 - 2022) Gesamtübersicht nach Gruppen								DVR-Nr: 58718
Gruppe	Bezeichnung	Basis 2014	Basis 2015	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen ordentlicher Haushalt										
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	224.421	219.610	176.039	169.400	155.800	155.800	154.800	154.800	152.800
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	24.078	17.729	14.754	20.400	4.300	4.300	4.300	4.300	4.300
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	154.991	196.558	246.149	243.300	226.500	215.800	218.000	220.100	222.600
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	31.669	26.180	7.332	8.100	6.100	6.100	6.100	6.100	6.100
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	5.954	760	1.340	8.500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
5	GESUNDHEIT	6.918	8.229	11.411	17.200	9.400	9.800	9.800	9.800	10.000
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	36.779	43.219	37.085	57.600	24.900	3.900	3.900	3.900	2.900
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	10.398	3.760	370	23.500	25.800	5.800	15.800	15.800	15.000
8	DIENTSTLEISTUNGEN	1.752.644	1.746.119	1.760.230	1.727.600	1.737.300	1.718.000	1.734.100	1.753.600	1.760.000
9	FINANZWIRTSCHAFT	2.887.687	3.143.214	3.110.870	3.157.800	3.064.200	3.182.600	3.253.300	3.339.200	3.392.800
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		5.135.540	5.405.378	5.365.580	5.433.400	5.255.300	5.303.100	5.401.100	5.508.600	5.567.500
Ausgaben ordentlicher Haushalt										
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	865.234	927.981	913.811	993.500	968.900	963.800	978.700	990.100	1.002.400
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	88.872	64.233	63.987	77.300	61.800	63.700	62.800	63.100	63.300
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	648.159	706.994	834.721	815.300	790.800	804.000	815.200	824.500	821.200
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	88.705	88.729	85.934	105.100	88.100	89.300	90.200	90.800	83.100
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	629.486	711.262	666.164	707.900	770.500	794.000	828.000	863.300	877.600
5	GESUNDHEIT	429.924	400.106	391.977	446.300	464.100	489.200	525.600	560.100	582.800
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	96.853	147.012	146.343	112.600	60.700	61.700	62.000	63.300	63.700
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	88.565	63.123	81.973	82.000	59.200	59.200	59.200	59.200	59.200
8	DIENTSTLEISTUNGEN	1.874.275	1.869.391	1.813.661	1.834.700	1.822.000	1.804.200	1.821.600	1.845.800	1.854.000
9	FINANZWIRTSCHAFT	256.419	426.547	367.009	258.700	169.200	174.000	179.000	184.100	185.400
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt		5.066.493	5.405.378	5.365.580	5.433.400	5.255.300	5.303.100	5.422.300	5.544.300	5.592.700
Überschuss (+) / Abgang (-) ordentlicher Haushalt		+69.047	0	0	0	0	0	-21.200	-35.700	-25.200

Vorhaben	Bezeichnung	Basis 2014	Basis 2015	Basis 2016	VA 2017	VA 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einnahmen außerordentlicher Haushalt										
002113	Volksschule - Klassen - Computer	121.020	0	0	0	0	0	0	0	0
262100	Grundankauf Sportstätte	0	0	55.505	0	0	0	0	0	0
612600	Ländliches Wegenetz und Radweg	8.000	0	0	0	0	0	0	0	0
612800	Ratschnigweg (Saager)	30.100	33.600	0	0	0	0	0	0	0
612900	Sanierung Gemeindestraßen	0	0	110.803	100.000	250.000	0	100.000	0	0
820000	Kommunales Fahrzeug (LKW)	0	0	219.100	0	0	0	0	0	0
846100	Sanierung Raiba - Behinderten-WC	0	136.237	67.000	0	0	0	0	0	0
850100	Wasserversorgung Grafenstein Versorgungssicherheit	481.806	56.115	28.058	0	0	0	0	0	0
853200	Kauf Raiba Gebäude	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0
163000	Vorhaben: 163000 Zu- und Umbau Rüsthaus	43.622	0	0	0	0	0	0	0	0
242000	Zubau Kindergarten	0	0	0	410.000	0	0	0	0	0
006121	Straßenbau - Asphaltierung	88.700	22.367	0	0	0	0	0	0	0
163100	FF Rüstfahrzeug	0	0	0	0	220.000	100.000	0	0	0
262200	Beachvolleyballplatz	0	0	0	32.500	32.500	0	0	0	0
262000	Sportstättengebäude	4.500	224.310	464.264	72.800	0	0	0	0	0
008161	Öffentliche Beleuchtung	30.000	0	13.576	37.900	0	50.000	0	0	0
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt		927.748	472.629	958.306	653.200	502.500	150.000	100.000	0	0
Ausgaben außerordentlicher Haushalt										
002113	Volksschule - Klassen - Computer	121.020	0	0	0	0	0	0	0	0
262100	Grundankauf Sportstätte	0	0	55.505	0	0	0	0	0	0
612600	Ländliches Wegenetz und Radweg	8.000	0	0	0	0	0	0	0	0
612800	Ratschnigweg (Saager)	63.397	33.600	0	0	0	0	0	0	0
612900	Sanierung Gemeindestraßen	0	0	110.803	100.000	250.000	0	100.000	0	0
820000	Kommunales Fahrzeug (LKW)	0	0	219.100	0	0	0	0	0	0
846100	Sanierung Raiba - Behinderten-WC	0	136.237	67.000	0	0	0	0	0	0
850100	Wasserversorgung Grafenstein Versorgungssicherheit	487.096	56.115	28.058	0	0	0	0	0	0
853200	Kauf Raiba Gebäude	120.000	0	0	0	0	0	0	0	0
163000	Vorhaben: 163000 Zu- und Umbau Rüsthaus	43.622	0	0	0	0	0	0	0	0
242000	Zubau Kindergarten	0	0	0	410.000	0	0	0	0	0
006121	Straßenbau - Asphaltierung	108.748	22.367	0	0	0	0	0	0	0
163100	FF Rüstfahrzeug	0	0	0	0	220.000	100.000	0	0	0
262200	Beachvolleyballplatz	0	0	0	32.500	32.500	0	0	0	0
262000	Sportstättengebäude	4.826	224.310	464.264	72.800	0	0	0	0	0
008161	Öffentliche Beleuchtung	30.000	0	13.576	37.900	0	50.000	0	0	0
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt		986.709	472.629	958.306	653.200	502.500	150.000	100.000	0	0
Überschuss (+) / Abgang (-) außerordentlicher Haushalt		-58.961	0	0	0	0	0	0	0	0

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Beschlussfassung des vorstehenden mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes 2018.

Abstimmung: mehrheitlich

c) Verwendung BZ-Mittel 2018

Gesamtbetrag	zugesichert:	377.000,00		
<u>bereits gebunden:</u>				
Kapitaltransferzahlung Hambruschsaal GKI		40.000,00		
Rückzahlung Reg.Fonds Darlehen		11.500,00		51.500,00
<u>ordentlicher Haushalt mit Zweckbindung</u>				
Finanzausgleich		105.500,00		
außerord. Haushalt				
Ankauf FF Fahrzeug		220.000,00		

					325.500,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Beschlussfassung der Verwendung der BZ-Mittel für das Jahr 2018 wie vorgesehen.

Abstimmung: einstimmig

9. Festlegung von Tarifen

Im Rahmen der Anpassungen der Indexierung in den Verordnungen sind nachstehende Tarife sowie Stundensätze anzupassen.

a) Kindergartenbeiträge

			2016	2018
<u>Halbtagestarif mit Essen</u>				(VPI 103,6)
Betreuungsbeitrag:			85,00	88,06
Essensbeitrag:			60,00	62,16
			145,00	150,22
<u>Halbtagestarif für Auswärtige mit Essen:</u>				
Betreuungsbeitrag:			125,00	129,50
Essensbeitrag:			60,00	62,16
			185,00	191,66
<u>Ganztagestarif mit Essen</u>				
Betreuungsbeitrag:			110,00	113,96
Essensbeitrag:			60,00	62,16
			170,00	176,12
<u>Halbtagestarif für Auswärtige mit Essen:</u>				
Betreuungsbeitrag:			160,00	165,76
Essensbeitrag:			60,00	62,16
			220,00	227,92

b) Wassergebühren

			2016	2018
				(VPI 103,6)
Wasserbezugsgebühr	1 bis 800 m ³		1,20	1,24
	ab 801 m ³		1,00	1,04

c) Kanalgebühren

			2016	2018
				(VPI 103,6)
Kanalbereitstellungsgebühr			140,00	145,04
Kanalbenützungsg Gebühr			1,50	1,55

d) Müllbeiträge

					2016	2018
						(VPI 103,6)
a)	1 Tonne 120 l	je 4 wöch. Abfuhr	Euro		8,78	9,10
		Quartal	Euro		28,54	29,57
		jährlich	Euro		114,16	118,27
b)	1 Tonne 120 l	je 14 täg. Abfuhr	Euro		8,32	8,62
		Quartal	Euro		54,09	56,04
		jährlich	Euro		216,37	224,16
c)	1 Tonne 240 l	je 14 täg. Abfuhr	Euro		16,64	17,24
		Quartal	Euro		108,19	112,08
		jährlich	Euro		432,74	448,32
d)	1 MG 1.100 l	je 14 täg. Abfuhr	Euro		73,85	76,51
		Quartal	Euro		480,00	497,28
		jährlich	Euro		1.920,02	1.989,14
e)	1 Umleercont. 2.500 l	je 14 täg. Abfuhr	Euro		164,32	170,24
		Quartal	Euro		1.068,05	1.106,50
		jährlich	Euro		4.272,31	4.426,11

	1 Müllsack 60 l			Euro	4,15	4,30

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 und unter Berücksichtigung der geltenden Verordnungen den Antrag auf Anpassung der Tarife.

Abstimmung: mehrheitlich

10. Anpassung der Nebengebührenverordnung

Wochenbereitschaft:

Die bestehende Nebengebührenverordnung der Marktgemeinde Grafenstein muss im Bereich des Tarifes Bereitschaftsdienst angepasst werden, da der derzeitige Wert unter dem des Mindestnebengebührenkataloges liegt.

Nachstehender Verordnungsentwurf:

Verordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 18.12.2003 Zl.: 004-1/4/2017, womit die Verordnungen vom 19.12.1991, Zahl: 004-1/5/1991, 29.11.2000, 18.12.2003, 13.12.2004, 18.12.2008, 22.12.2009 mit die an öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde Grafenstein zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert und dafür Mindestsätze festgelegt wurden, geändert wird:

§ 1.

Der Abschnitt II hat zu lauten:

Bereitschaftsentschädigung (§ 153 Ktn. Dienstrechtsgesetz)

Bereitschaftsentschädigung für Bereitschaftsdienst für eingeteilte Bedienstete der Marktgemeinde für die Bereiche Wasserversorgung, Bestattung, Winterdienst.

Während der Bereitschaft hat sich der Bedienstete an einem jederzeit erreichbaren Ort aufzuhalten bzw. die Erreichbarkeit über Handy muss gegeben sein und bei Nichterreichen hat ein Rückruf innerhalb einer viertel Stunde zu erfolgen.

Die Einsatzbereitschaft muss daher auf Abruf gegeben sein.

Bereitschaftsentschädigung je Woche (Mo - Mo) 6,5%

§ 2.

Die Verordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Beschlussfassung vorstehender Verordnung (Anpassung).

Abstimmung: einstimmig

11. Übereinkommen mit den ÖBB

a) Übereinkommen Errichtung und Erhaltung Retentions- und Versickerungsbecken Althofen/Drau

Antrag:

Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 28.11.2017 den Antrag auf Beschlussfassung des vorstehenden Übereinkommens.

Abstimmung: mehrheitlich

b) Zusatzübereinkommen Baumaßnahmen Althofen – Klagenfurt und Baumaßnahmen Abschnitt Mittlern-Althofen

Antrag:

Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 28.11.2017 den Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden Zusatzübereinkommens.

Abstimmung: mehrheitlich

12. Resolution Pflegeregress

RESOLUTION

des Gemeinderats der Marktgemeinde Grafenstein
an die neue Bundesregierung
anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber,

wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenstein

am

Der/Die Bürgermeister/in

Ergeht an:

den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at.

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)

den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at)

den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)

den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)

Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)

Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Resolution an die Bundesregierung.

Abstimmung: einstimmig

13. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Abschreibung der uneinbringlichen Forderungen des Steuerkontos 9082 in Höhe von € 12.536,89.

Abstimmung: einstimmig

14. GKI GmbH – Vertragsgenehmigung

a) Abschluss von Mietverträgen

Antrag:

Der Gemeindevorstand als Aufsichtsrat stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 28.11.2017 den Antrag auf Genehmigung des Mietvertrages an die Generalversammlung.

Abstimmung: einstimmig

b) Nichtabschluss eines Mietvertrages – Stornierung

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

15. Allgemeines

a) Segnung Kindergarten am 4.12.2017

b) Abwasserverband Völkermarkt Jaunfeld-Vertreter bei Mitgliederversammlung

c) Gefahrenzonenplan Thoner Bach, Weissenbach

d) Leitbildentwicklung Grafenstein – Workshop 9.12.2017

e) Tourismusverband Klagenfurt

f) Zentralraum Klagenfurt-Villach

- **Es folgen Weihnachtsansprachen von**
- **Hr. Bgm. Mag. Deutschmann**
- **Hr. Vzbgm. Egger**
- **Hr. Nickel**
- **Hr. Maurel**
- **Hr. Kaltenhauser**
- **Hr. AL Ing. Mag. Tischler**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann erhebt das Glas und stößt mit den Gemeinderatsmitgliedern, den anwesenden Gästen und Bediensteten an.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Ende: 20.00 Uhr.

Die Schriftführerin:

Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Friedrich Pribassnig

Josef Maurel